

Zu BASS 15 – 38

Berufskolleg;

I.

Bildungsgänge der Berufsfachschule nach Anlage D (D1 bis D28)

der Verordnung über die Ausbildung und Prüfung in den Bildungsgängen des Berufskollegs (APO-BK); Bildungspläne zur Erprobung

II.

Vorgaben zu den unterrichtlichen Voraussetzungen für die zentral gestellten schriftlichen Prüfungen im Abitur in den Bildungsgängen des Berufskollegs, APO-BK Anlage D1 – D28 im Jahr 2009 (Vorgaben für die Abiturprüfung)

RdErl. d. Ministeriums für Schule und Weiterbildung
v. 18. 6. 2007 – 612-6.04.05-29042/05

Bezug: § 2 Abs. 1 und 2 der Anlage D APO-BK; Anlage D1 bis D28
(BASS 13 – 33 Nr. 1.1)

Für die Bildungsgänge der Berufsfachschule nach Anlage D (D1 bis D28) der Verordnung über die Ausbildung und Prüfung in den Bildungsgängen des Berufskollegs (BASS 13 – 33 Nr. 1.1) wurden unter der verantwortlichen Leitung des Arbeitsstabs 7 des Ministeriums für Schule und Weiterbildung für die 12 weiteren Leistungskursfächer (Anlage 1) Bildungspläne zur Erprobung und die Vorgaben für die Abiturprüfung 2009 für die weiteren Leistungskursfächer und die Profil bildenden Leistungskursfächer entwickelt.

I.

Die Bildungspläne für die in der Anlage 1 aufgeführten Fächer werden hiermit gemäß § 6 Abs. 1 SchulG (BASS 1 – 1) mit Wirkung vom 1. 8. 2007 zur Erprobung in Kraft gesetzt.

Die Veröffentlichung erfolgt in der Schriftenreihe „Schule in NRW“. Je ein Exemplar der Bildungspläne zur Erprobung erhalten die Berufskollegs in Papierform. Die Bildungspläne werden außerdem im Bildungsportal des Ministeriums veröffentlicht. Eine Bestellung über den Verlag ist nicht möglich.

Die Evaluation dieser Bildungspläne erfolgt nach dem ersten Zentralabitur in diesen Fächern.

Die in der Anlage 2 aufgeführten Bestimmungen treten mit Wirkung vom 1. 8. 2007 auslaufend außer Kraft.

II.

Zur Vorbereitung der Schülerinnen und Schüler auf die schriftlichen Prüfungen in den weiteren Leistungskursfächern und den Profil bildenden Leistungskursfächern mit zentral gestellten Aufgaben im Abitur 2009 an Berufskollegs werden Vorgaben erlassen.

Diese Vorgaben für die Abiturprüfung stehen im Bildungsserver des Landes Nordrhein-Westfalen zur Verfügung. Zentrale Hinweise zur Umsetzung dieser Vorgaben, die sich bezogen auf die einzelnen Fächer in den Bildungsgängen ergeben, werden ebenfalls kontinuierlich im Bildungsserver zugänglich gemacht. Bei Bedarf erfolgen Beratungen durch die Fachaufsicht der Bezirksregierungen.

Die Bildungspläne zur Erprobung und die Vorgaben für die Abiturprüfungen 2009 sind allen an der didaktischen Jahresplanung für den Bildungsgang Beteiligten zur Verfügung zu stellen und zusätzlich in der Schulbibliothek u. a. für die Mitwirkungsberechtigten zur Einsichtnahme bzw. zur Ausleihe verfügbar zu halten.

Anlage 1

Heft Nr.	Bereich/Fach
	Bildungsgänge der Berufsfachschule nach § 2 Abs. 1 und 2 Anlage D (D1 bis D28) der APO-BK
	<u>Fachbereich Erziehung und Soziales</u>
45104	Fachlehrplan Biologie (als weiteres Leistungskursfach)
45105	Fachlehrplan Deutsch (als weiteres Leistungskursfach)
	<u>Fachbereich Informatik</u>
45204	Fachlehrplan Mathematik (als weiteres Leistungskursfach)
	<u>Fachbereich Kunst und Gestaltung</u>
45305	Fachlehrplan Deutsch (als weiteres Leistungskursfach)
45306	Fachlehrplan Englisch (als weiteres Leistungskursfach)
	<u>Fachbereich Technik</u>
45104	Fachlehrplan Biologie (als weiteres Leistungskursfach)
45410	Fachlehrplan Chemie (als weiteres Leistungskursfach)
45411	Fachlehrplan Mathematik (als weiteres Leistungskursfach)
45412	Fachlehrplan Physik (als weiteres Leistungskursfach)
	<u>Fachbereich Wirtschaft und Verwaltung</u>

- 45603 Fachlehrplan Deutsch (als weiteres Leistungskursfach)
45604 Fachlehrplan Englisch (als weiteres Leistungskursfach)
45605 Fachlehrplan Mathematik (als weiteres Leistungskursfach)
Folgende Bildungspläne treten zum 1. 8. 2007 in Kraft:

Anlage 2

Heft Nr.	Bereich/Fach	Datum des Einföhrungserlasses und Fundstelle
	Höhere Berufsfachschule mit gymnasialer Oberstufe	
	Genereller Einführungserlass für alle Vorläufigen Richtlinien Der RdErl. wird nur bezüglich der Fächer (weitere Leistungskursfächer) aufgehoben, soweit sie in der Anlage 1 aufgeführt sind.	RdErl. v. 18. 8. 1987 (BASS 15-34 Nr. 700)
	Ergänzung zum generellen Einführungserlass Der RdErl. wird nur bezüglich der Fächer (weitere Leistungskursfächer) aufgehoben, soweit sie in der Anlage 1 aufgeführt sind.	RdErl. v. 13. 11. 1990 (BASS 15-34 Nr. 700.1)
	Hinweise zu den vorläufigen Richtlinien Der RdErl. wird nur bezüglich der Fächer (weiteren Leistungskursfächer) aufgehoben, soweit sie in der Anlage 1 aufgeführt sind.	
4651	Biologie	RdErl. v. 13. 11. 1990 (BASS 15 – 34 Nr. 792)
4634	Chemie	RdErl. v. 18. 8. 1987 (BASS 15 – 34 Nr. 755)
4601	Deutsch	RdErl. v. 2. 8. 1990 (BASS 15 – 34 Nr. 701)
4610	Englisch	RdErl. v. 18. 8. 1987 (BASS 15 – 34 Nr. 711)
4630	Englisch	RdErl. v. 18. 8. 1987 (BASS 15 – 34 Nr. 751)
4652	Englisch	RdErl. v. 18. 8. 1987 (BASS 15 – 34 Nr. 793)
4613	Mathematik	RdErl. v. 18. 8. 1987 (BASS 15 – 34 Nr. 714)
4632	Mathematik	RdErl. v. 18. 8. 1987 (BASS 15 – 34 Nr. 753)
4662	Mathematik	RdErl. v. 13. 11. 1990 (BASS 15 – 34 Nr. 818)
4683	Mathematik	RdErl. v. 13. 11. 1990 (BASS 15 – 34 Nr. 834)
4633	Physik	RdErl. v. 18. 8. 1987 (BASS 15 – 34 Nr. 754)
4654	Physik	RdErl. v. 18. 8. 1987 (BASS 15 – 34 Nr. 795)
	Unterrichtsvorgaben Kollegschule	
–	Einführungserlass Vorläufige Richtlinien und Lehrpläne (19 Fächer) (Bildungsgang allgemeine Hochschulreife und Berufabschluss/Berufskolleg sind diese allgemeine Hochschulreife in Verbindung mit beruflichen Qualifikationen weiter gültig. Der RdErl. wird nur bezüglich der Fächer (weitere Leistungskursfächer) aufgehoben, soweit sie in der Anlage 1 aufgeführt sind.	RdErl. v. 2. 4. 1992 (BASS 98/99 S. 721) Bis zur Abfassung neuer Richtlinien für das Berufskolleg sind diese Richtlinien auslaufend weiter gültig.

Folgende Lehrpläne treten auslaufend mit dem 1. 8. 2007 außer Kraft:

ABI. NRW. 7/07 S. 412